



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1987 Nummer 46

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	26. 11. 1987	Bekanntmachung zu dem Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) vom 1./3. April 1987	405

2251

Bekanntmachung zu dem Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) vom 1./3. April 1987

Vom 26. November 1987

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 26. November 1987 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) vom 1./3. April 1987 zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 26. November 1987

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
Dr. Posser

Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden

Staatsvertrag

Präambel

Dieser Staatsvertrag enthält Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk in einem dualen Rundfunksystem.

Mit der Vermehrung des elektronischen Medienangebots sollen Informationsvielfalt und kulturelles Angebot im deutschsprachigen Raum verstärkt werden. Gleichzeitig müssen beide Rundfunksysteme in der Lage sein, den Anforderungen des künftigen nationalen und internationalen Wettbewerbs zu entsprechen.

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind Bestand und weitere Entwicklung zu gewährleisten. Dazu gehört seine Teilhabe an allen neuen technischen Möglichkeiten zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen und die Erhaltung seiner finanziellen Grundlagen einschließlich des dazugehörigen Finanzausgleichs.

Den privaten Veranstaltern sollen der Aufbau und die Fortentwicklung eines privaten Rundfunksystems ermöglicht werden. Dazu sollen ihnen ausreichende Sendekapazitäten zur Verfügung gestellt und angemessene Einnahmequellen erschlossen werden. Sie sollen dabei ihre über Rundfunksatelliten ausgestrahlten Fernsehprogramme unter Berücksichtigung lokaler und regionaler Beiträge nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts auch über verfügbare terrestrische Fernsehfrequenzen verbreiten können, die bundesweit möglichst gleichgewichtig aufgeteilt werden sollen.

Artikel 1

Nutzung der Satellitentechnik

(1) Drei Fernsehkanäle auf einem von der Deutschen Bundespost zur Verfügung gestellten Rundfunksatelliten können auf Grund von Staatsverträgen zwischen Ländern nach Länderquoten von verschiedenen privaten Veranstaltern genutzt werden.

(2) Für die Länderquoten nach Absatz 1 wird von folgender Aufteilung für drei Fernsehkanäle jeweils in Prozenten ausgegangen: Baden-Württemberg 35, Bayern 40, Berlin 20, Bremen 10, Hamburg 15, Hessen 30, Niedersachsen 35, Nordrhein-Westfalen 60, Rheinland-Pfalz 25, Saarland 10, Schleswig-Holstein 20. Der Aufteilung nach Län-

derquoten entsprechen die bisher abgeschlossenen Staatsverträge zwischen einzelnen Ländern.

(3) Der Fernsehkanal, über dessen Nutzung durch private Veranstalter bei Unterzeichnung dieses Staatsvertrages noch kein besonderer Staatsvertrag zwischen einzelnen Ländern abgeschlossen ist, steht bis zu einer derartigen Nutzung dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) für das in Artikel 2 Absatz 2 genannte Programm zur Verfügung. Das ZDF kann dieses Programm auch über andere Satelliten verbreiten.

(4) Der vierte Fernsehkanal steht den in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten für das in Artikel 2 Absatz 1 genannte Programm zur Verfügung. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten können dieses Programm auch über andere Satelliten verbreiten. Solange nicht auf einem Kanal ganztägig digitaler Hörfunk verbreitet wird, wird der vierte Fernsehkanal mindestens in der Zeit von 1 Uhr bis 18 Uhr für die digitale Übertragung von 15 Hörfunkprogrammen in Stereoqualität und zwei Hörfunkprogrammen in Monoqualität genutzt. Jedes Land erhält einen Kanal in Stereoqualität, außerdem das Land Berlin und der Deutschlandfunk je einen Kanal in Monoqualität; die Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen erhalten je einen weiteren Kanal in Stereoqualität. Die Ministerpräsidenten können feststellen, daß Hörfunkkanäle nach Satz 4 nicht genutzt werden; in diesem Fall erhalten zunächst Berlin und der Deutschlandfunk statt der Kanäle in Monoqualität je einen Kanal in Stereoqualität und danach die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Hamburg, Saarland und Bremen in dieser Reihenfolge jeweils einen der nicht genutzten Kanäle.

(5) Der fünfte Kanal steht dem ZDF für das in Artikel 2 Absatz 2 genannte Programm zur Verfügung, wenn die Fernsehkanäle nach Absatz 1 an drei private Veranstalter vergeben sind. Absatz 3 Satz 2 gilt auch in diesem Fall.

(6) Werden Kanäle nicht nach den Absätzen 1 bis 5 genutzt oder benötigt, können die Ministerpräsidenten über eine andere Nutzung entscheiden.

(7) Für die künftige Zuordnung von Kanälen für Rundfunkzwecke auf anderen Satelliten werden die Ministerpräsidenten Verfahrensgrundsätze vereinbaren.

Artikel 2

Weitere Fernsehprogramme für ARD und ZDF

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten sind ermächtigt und verpflichtet, über Satelliten gemeinsam ein zusätzliches Fernsehprogramm mit kulturellem Schwerpunkt zu veranstalten; dabei können ausländische Veranstalter aus den europäischen Ländern beteiligt werden.

(2) Das ZDF ist ermächtigt und verpflichtet, über Satelliten ein zusätzliches Fernsehprogramm mit kulturellem Schwerpunkt zu veranstalten; dabei können ausländische Veranstalter aus den europäischen Ländern beteiligt werden.

(3) Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, finden auf das Programm nach Absatz 1 das Länderabkommen über die Koordinierung des Ersten Fernsehprogramms und auf das Programm nach Absatz 2 der Staatsvertrag über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ (ZDF-Staatsvertrag) Anwendung.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können sich an einem von europäischen Rundfunkveranstaltern ausgestrahlten Fernsehprogramm beteiligen, wenn ihr Programmanteil einen nicht erheblichen Umfang am Gesamtprogramm hat und das Programm keine auf die Bundesrepublik Deutschland abzielende Werbung enthält.

(5) Weitere bundesweit verbreitete gemeinsame Fernsehprogramme der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF sind nur auf der Grundlage besonderer staatsvertraglicher Vereinbarungen aller Länder zulässig.

Artikel 3

Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

(1) Für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF ist die Rundfunkgebühr weiterhin die vorrangige Finanzierungsquelle. Der Finanzausgleich unter den Landesrundfunkanstalten bleibt Bestandteil des Finanzierungssystems der ARD; er hat insbesondere eine funktionsgerechte Aufgabenerfüllung der Anstalten Saarländischer Rundfunk, Radio Bremen und Sender Freies Berlin sicherzustellen. Der Umfang der Finanzausgleichsmasse und ihre Anpassung an die Rundfunkgebühr bestimmen sich nach einem besonderen Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten. Das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts begründet auch künftig die Rundfunkgebührenpflicht.

(2) Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen. Sie darf das übrige Rundfunkprogramm inhaltlich nicht beeinflussen. Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(3) Fernsehwerbung darf nur in Blöcken verbreitet werden. Fernsehsendungen von mehr als 60 Minuten Dauer dürfen zu einer im voraus angegebenen Zeit einmal Werbeeinschaltungen enthalten; dies gilt auch bei Unterteilungen der Sendungen. Für Sportsendungen können die für die Programmaufsicht zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten Ausnahmen von Satz 2 gestatten.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten haben in dem von ihnen veranstalteten Ersten Fernsehprogramm außerdem die gleichen Verpflichtungen einzuhalten, wie sie in § 22 Absatz 3 des ZDF-Staatsvertrages und der dort vorgesehenen Vereinbarung der Ministerpräsidenten dem ZDF auferlegt worden sind. In anderen bundesweit verbreiteten Fernsehprogrammen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF findet Werbung nicht statt. Artikel 5 bleibt unberührt.

(5) Der am 1. Januar 1987 bestehende zeitliche Umfang der Werbung in den Dritten Fernsehprogrammen, ihre tageszeitliche Begrenzung auf die Zeit vor 20 Uhr, die Beschränkung auf Werktage und die Verbreitungsgebiete werden beibehalten. Der Hessische Rundfunk wird die Werbung im Dritten Fernsehprogramm einstellen, sobald ihm die Mittel für das vierte Hörfunkprogramm im Rahmen der Gebührenfinanzierung zur Verfügung stehen. Artikel 5 bleibt unberührt.

(6) Der am 1. Januar 1987 geltende zeitliche Umfang der Werbung im Hörfunk, ihre tageszeitliche Begrenzung, die Beschränkung auf Werktage und die Verbreitungsgebiete werden beibehalten. Die Länder sind abweichend von Satz 1 jeweils berechtigt, den Landesrundfunkanstalten bis zu 90 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt Werbung im Hörfunk einzuräumen. Artikel 5 bleibt unberührt.

(7) Sendungen, die ein Dritter finanziell fördert (Sponsor), sind in der bisherigen Weise gestattet, wenn sie nicht den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors oder eines anderen dienen.

(8) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erlassen Richtlinien zur Durchführung der Absätze 2, 3 und 7.

Artikel 4

Feststellung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

(1) Der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird regelmäßig entsprechend den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft und mindestens alle zwei Jahre festgestellt.

(2) Bei der Ermittlung des Finanzbedarfs sind insbesondere zugrunde zu legen

1. die wettbewerbsfähige Fortführung der bestehenden Hörfunk- und Fernsehprogramme, die durch Landesgesetz jeweils bestimmten neuen Hörfunkprogramme sowie die Fernsehprogramme nach Artikel 2,

2. die Teilhabe an den neuen rundfunktechnischen Möglichkeiten,
3. die allgemeine Kostenentwicklung und die besondere Kostenentwicklung im Medienbereich,
4. die Entwicklung der Werbeeinnahmen und der sonstigen Einnahmen.

(3) Unter Berücksichtigung des bisherigen Verfahrens soll bei der Ermittlung des Finanzbedarfs ein hoher Grad der Objektivierbarkeit erreicht werden.

(4) Über eine Anpassung der Rundfunkgebühr wird jeweils anschließend an die Feststellung des Finanzbedarfs entschieden. Artikel 5 bleibt unberührt.

Artikel 5

Änderung der Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Die Ministerpräsidenten können Änderungen der Gesamtdauer der Werbung und der tageszeitlichen Begrenzung der Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk vereinbaren. Werben private Veranstalter an Sonn- und Feiertagen, so lassen die Ministerpräsidenten auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Werbung an diesen Tagen zu, wenn und soweit unter Zugrundelegung der Werbeeinnahmen des Vorjahres und unter Berücksichtigung der zu erzielenden Einnahmen aus der Werbung an Sonn- und Feiertagen zu erwarten ist, daß die Änderung einnahmenneutral sein wird; sie hören hierzu Sachverständige.

Artikel 6

Finanzierung besonderer Aufgaben

(1) Ein zusätzlicher Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr in Höhe von 2 vom Hundert kann für die Finanzierung folgender Aufgaben verwendet werden:

1. die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der für private Veranstalter nach Landesrecht zuständigen Stellen,
2. die Förderung offener Kanäle,
3. die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes für den Zeitraum von 4 Jahren ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages.

(2) Soweit der Anteil nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen wird, steht er den jeweiligen Landesrundfunkanstalten zu. Eine landesgesetzliche Zweckbestimmung ist zulässig.

(3) Eine Finanzierung privater Veranstalter aus der Rundfunkgebühr ist unzulässig. Absatz 1 bleibt unberührt.

Artikel 7

Zulassung und Finanzierung des privaten Rundfunks

(1) Private Veranstalter bedürfen zur Veranstaltung von Rundfunkprogrammen einer Zulassung. Sie wird von den nach Landesrecht zuständigen Stellen erteilt.

(2) Die Finanzierung privater Rundfunkveranstalter erfolgt vorrangig durch Einnahmen aus Werbung und durch Entgelte.

(3) Die Werbung darf 20 vom Hundert der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

(4) Werbung ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen. Sie darf das übrige Rundfunkprogramm inhaltlich nicht beeinflussen.

(5) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(6) Fernsehwerbung darf nur in Blöcken verbreitet werden. Fernsehsendungen von mehr als 60 Minuten Dauer dürfen zu einer im voraus angegebenen Zeit einmal Werbeeinschaltungen enthalten; dies gilt auch bei Unterteilungen der Sendungen. Für Sportsendungen kann die für die Zulassung des Veranstalters nach Landesrecht zuständige Stelle Ausnahmen von Satz 2 gestatten.

(7) Sendungen, die ein Dritter finanziell fördert (Sponsor) und deren Inhalt nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors oder eines anderen steht, sind neben der Werbung zuläs-

sig. Sie dürfen nicht mißbräuchlich politischen oder weltanschaulichen Interessen dienen. Andere Sendungen dürfen durch die Sponsorsendungen nicht unterbrochen werden; die Sponsorsendungen dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden. Der Name des Sponsors ist am Anfang und am Ende der Sendung anzugeben. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Die für private Veranstalter nach Landesrecht zuständigen Stellen erlassen gemeinsame Richtlinien zur Durchführung der Absätze 3 bis 7.

Artikel 8

Sicherung der Meinungsvielfalt im bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk

(1) Im privaten Rundfunk ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in den Vollprogrammen angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, Programme mit gleichartigen Nutzungsinhalten (Spartenprogramme) anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(2) Solange nicht mindestens drei im Geltungsbereich des Grundgesetzes veranstaltete private Vollprogramme von verschiedenen Veranstaltern bundesweit verbreitet werden, ist jedes der Rundfunkprogramme zur Meinungsvielfalt nach Absatz 1 verpflichtet. Wenn mindestens drei derartige Rundfunkprogramme bundesweit verbreitet werden, wird davon ausgegangen, daß das Gesamtangebot dieser Rundfunkprogramme den Anforderungen an die Meinungsvielfalt entspricht. Dies gilt nicht, wenn und solange die für diese Rundfunkprogramme nach Landesrecht zuständigen Stellen übereinstimmend feststellen, daß die Anforderungen an die Meinungsvielfalt durch das Gesamtangebot dieser Rundfunkprogramme nicht erfüllt sind; in diesem Fall ist jedes der Rundfunkprogramme zur Meinungsvielfalt nach Absatz 1 verpflichtet.

(3) Ein einzelnes Programm darf die Bildung der öffentlichen Meinung nicht in hohem Maße ungleichgewichtig beeinflussen.

(4) Die für die Zulassung des Veranstalters nach Landesrecht zuständige Stelle soll darauf hinwirken, daß an Veranstaltergemeinschaften auch Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen beteiligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung besteht nicht.

(5) Ein Veranstalter darf im Geltungsbereich des Grundgesetzes bundesweit jeweils nur ein Vollprogramm und ein Spartenprogramm im Hörfunk und im Fernsehen verbreiten; dabei sind auch anderweitige deutschsprachige Programme des Veranstalters einzubeziehen, die bundesweit ortsüblich empfangbar sind. In diesen Programmen sind regionale Programmenteile (Fensterprogramme) nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts zulässig. Einem Veranstalter ist zuzurechnen, wer zu ihm oder zu einem an einer Veranstaltergemeinschaft Beteiligten im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 Aktiengesetz steht oder sonst auf seine Programmgestaltung allein oder gemeinsam mit anderen maßgeblich einwirken kann oder wer unter einem entsprechenden Einfluß eines anderen Veranstalters oder einer Veranstaltergemeinschaft steht. Der Einfluß gilt als nicht maßgeblich, wenn er sich auf unter 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile oder des Programms beschränkt und kein anderer Fall nach Satz 3 vorliegt.

(6) Wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, hat der Veranstalter durch geeignete Vorkehrungen - wie einen Programmbeirat mit wirksamem Einfluß auf das Rundfunkprogramm - zu gewährleisten, daß eine vorherrschende Einwirkung auf die Meinungsbildung durch bundesweiten privaten Rundfunk ausgeschlossen ist. Bei einem von einer Veranstaltergemeinschaft veranstalteten Programm bedarf es solcher Vorkehrungen nicht, wenn durch Vertrag oder Satzung ein vorherrschender Einfluß eines der Beteiligten mit mehr als 50 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile ausgeschlossen ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nur für bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk. Bestimmungen des Landes,

in dem die Zulassung nach Artikel 7 Absatz 1 erteilt wird, mit weitergehenden Anforderungen an die Sicherung der Meinungsvielfalt bleiben unberührt.

Artikel 9

Programmgrundsätze für bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk

(1) Für die Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die internationale Verständigung fördern. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Die Rundfunkvollprogramme sollen zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen; die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt. Die Rundfunkvollprogramme sollen einen wesentlichen Anteil an Eigen- und Auftragsproduktionen einschließlich Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten.

(3) Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(4) Bei Meinungsumfragen, die im Rundfunk durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ angelegt sind und ein entsprechend abgesichertes Meinungsbild wiedergeben.

(5) Den evangelischen Kirchen, der katholischen Kirche und den jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen; die Veranstalter können die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen. Politische Parteien oder Vereinigungen, für die ein Wahlvorschlag zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen ist, erhalten zur Vorbereitung der Wahlen angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Absätze 1 bis 3 des Parteiengesetzes; sie sind bei einer Kostenerstattung gemäß dem Umfang der jeweiligen Sendungen gleichzubehandeln.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur für bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk.

Artikel 10

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

1. zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
2. den Krieg verherrlichen,
3. pornographisch sind (§ 184 StGB),
4. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft auf Grund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23 und 6 Uhr annehmen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22 und 6 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23 und 6 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23 und 6 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

(4) Die für die Zulassung nach Landesrecht zuständige Stelle kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 abweichen. Dies gilt im Falle des Absatz 2 Satz 2 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.

Artikel 11

Weiterverbreitung bundesweit herangeführter Rundfunkprogramme

(1) Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von bundesweit herangeführten inländischen Rundfunkprogrammen, die in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden, ist durch Landesrecht zu ermöglichen.

(2) Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von bundesweit herangeführten ausländischen Rundfunkprogrammen, die im Herkunftsland in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden, ist jedenfalls dann durch Landesrecht zu ermöglichen, wenn die Anforderungen an die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen nach diesem Staatsvertrag bei entsprechender Anwendung erfüllt sind und auch das Recht der Gegendarstellung oder ein ähnliches Recht gewährleistet ist.

(3) Im übrigen gelten die landesgesetzlichen Bestimmungen insbesondere über die Rangfolge bei der Weiterverbreitung.

Artikel 12

Aufsicht über den privaten Rundfunk

(1) Die für die Zulassung des Veranstalters nach Landesrecht zuständige Stelle überprüft bei und nach der Zulassung die Einhaltung der für die privaten Programmveranstalter geltenden Bestimmungen dieses Staatsvertrages. Sie trifft entsprechend den landesrechtlichen Regelungen die jeweiligen Entscheidungen.

(2) Die für die Zulassung der Veranstalter nach Landesrecht zuständigen Stellen stimmen sich mit dem Ziel einer ländereinheitlichen Verfahrensweise hinsichtlich der Anwendung des Absatzes 1 untereinander ab. Sie sollen gemeinsame Verfahrensgrundsätze festlegen.

(3) Jede nach Landesrecht zuständige Stelle zur Aufsicht über private Veranstalter kann gegenüber der für die Zulassung des Veranstalters zuständigen Stelle nach Absatz 1 beanstanden, daß ein bundesweit verbreitetes Programm gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstößt. Die für die Zulassung zuständige Stelle ist verpflichtet, sich mit der Beanstandung zu befassen und die beanstandende Stelle von der Überprüfung und von eingeleiteten Schritten zu unterrichten.

Artikel 13

Anpassung des Rundfunkgebührenrechts

(1) Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 5. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Deutsche Bundespost, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die für private Veranstalter nach Landesrecht zuständigen Stellen sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit, soweit sie Rundfunkempfangsgeräte für dienstliche Zwecke bereithalten. Private Rundfunkveranstalter oder -anbieter werden auf Antrag gegen Vorlage ihrer Berechtigung zur Veranstaltung oder zum Anbieten von Rundfunk im Geltungsbereich des Grundgesetzes von der Rundfunkgebührenpflicht befreit, soweit sie Rundfunkempfangsgeräte für betriebliche Zwecke bereithalten.“

2. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Aufkommen aus der Grundgebühr steht der

Landesrundfunkanstalt und in dem im besonderen Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr bestimmten Umfang der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu, in deren Bereich das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird.

(2) Das Aufkommen aus der Fernsehgebühr steht der Landesrundfunkanstalt und in dem im besonderen Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr bestimmten Umfang der nach Landesrecht zuständigen Stelle, in deren Bereich das Fernsehempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird, sowie dem ZDF zu. Der Anteil des ZDF nach § 23 Absatz 1 des ZDF-Staatsvertrages errechnet sich aus dem Aufkommen aus der Fernsehgebühr nach Abzug der Anteile der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

(3) Nimmt eine nach Landesrecht zuständige Stelle ihr zustehende Anteile an der Rundfunkgebühr nicht in Anspruch, stehen diese Anteile den Landesrundfunkanstalten zu.

(4) Die Rundfunkgebühren sind an die zuständige Landesrundfunkanstalt als Schickschuld zu entrichten. Die Landesrundfunkanstalten können eine andere Stelle mit der Einziehung beauftragen; diese Stelle ist in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder öffentlich bekanntzumachen. Die Landesrundfunkanstalten oder die von ihnen beauftragte Stelle führen die Anteile, die dem ZDF und den nach Landesrecht zuständigen Stellen zustehen, an diese ab. Die Kosten des Gebühreneinzugs tragen die Landesrundfunkanstalten, das ZDF und die nach Landesrecht zuständigen Stellen entsprechend ihren Anteilen.

(5) Ist eine Rundfunkgebühr ohne rechtlichen Grund entrichtet worden, hat derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, gegen die zuständige Landesrundfunkanstalt einen Anspruch auf Erstattung des entrichteten Betrages. Der Erstattungsanspruch verjährt mit Ende des vierten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Das ZDF und die nach Landesrecht zuständigen Stellen haben die auf sie entfallenden Anteile des Erstattungsbetrages an die zuständige Landesrundfunkanstalt abzuführen.

(6) Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren werden im Verwaltungsverfahren vollstreckt. Ersuchen um Vollstreckungshilfe gegen Gebührenschuldner, die in anderen Ländern ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, können von der Landesrundfunkanstalt, an die die Gebühr zu entrichten ist, unmittelbar an die für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständige Vollstreckungsbehörde gerichtet werden.

(2) Der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 6. Juli/28. Oktober 1982 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Die Rundfunkgebühr wird wie folgt festgesetzt:
Die Grundgebühr beträgt monatlich 5,16 DM,
die Fernsehgebühr monatlich 11,44 DM.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Die Landesrundfunkanstalten haben jährlich den Betrag von 52,125 Millionen DM von der ihnen zustehenden Grundgebühr an den Deutschlandfunk abzuführen. Die Anteile dieser Rundfunkanstalten bemessen sich nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Grundgebührenschlüssel.“

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe des Anteils der nach Landesrecht zuständigen Stellen beträgt 2 vom Hundert des Aufkommens aus der Grundgebühr und 2 vom Hundert des Aufkommens aus der Fernsehgebühr. Aus dem jährlichen Gesamtaufkommen des Anteils aller nach Landesrecht zuständigen Stellen erhält jede nach Landesrecht zuständige Stelle vorab einen Sockelbetrag von 500 000 DM. Das verbleibende Aufkommen steht den einzelnen nach Landesrecht zuständigen Stellen im Verhältnis des Aufkommens in ihren Ländern zu.“

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen erhalten auf Anforderung von ihrer zuständigen Landesrundfunkanstalt jeweils zur Mitte eines Kalendervierteljahres angemessene Abschlagszahlungen. Die Schlußzah-

lung für ein Kalenderjahr ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu leisten.“

(3) Die Änderungen nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 gelten ab 1. Januar 1988 zunächst bis zum 31. Dezember 1988. Sie gelten ab 1. Januar 1989 bei einer Änderung des besonderen Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr auf Grund der nächsten Rundfunkgebührenerhöhung fort.

(4) Die Kündigungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und des Vertragsverhältnisses nach dem Ersten Abschnitt des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten durch die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz zum 31. Dezember 1987 sind mit Unterzeichnung dieses Rundfunkstaatsvertrages aufgehoben.

Artikel 14

Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit; Artikel 13 Absatz 3 bleibt unberührt. Der Staatsvertrag kann von jedem der vertragschließenden Länder zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 1988 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Termin nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem vier Jahre späteren Termin erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land diesen Staatsvertrag, kann es zugleich den Rundfunkgebührenstaatsvertrag und den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr zum gleichen Zeitpunkt kündigen; jedes andere Land kann daraufhin innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung dementsprechend ebenfalls zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Ländern bleiben diese Staatsverträge in Kraft.

(2) Im Falle der Kündigung verbleibt es bei der vorgenommenen Aufteilung der Kanäle, solange für diese Kanäle noch Berechtigungen bestehen.

(3) Artikel 3 Absätze 4 bis 6 kann von jedem der vertragschließenden Länder auch gesondert zum Schluß des Kalenderjahres, das auf die Feststellung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gemäß Artikel 4 folgt, mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, wenn der besondere Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr nicht nach der Feststellung des Finanzbedarfs gemäß Artikel 4 auf Grund einer Rundfunkgebührenerhöhung geändert wird. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 1990 oder bei einer Änderung des besonderen Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr auf Grund einer Rundfunkgebührenerhöhung zum 1. Januar 1989 erstmals zum 31. Dezember 1992 erfolgen. Wird Artikel 3 Absätze 4 bis 6 zu einem dieser Termine nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem vier Jahre späteren Termin erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkgebührenstaatsvertrag und den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr zum gleichen Zeitpunkt kündigen. In diesem Fall kann jedes Land außerdem innerhalb weiterer drei Monate nach Eingang der Kündigungserklärung nach Satz 5 die Artikel 3 Absatz 1 Satz 4 sowie Artikel 4 und 5 hinsichtlich einzelner oder sämtlicher Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Ländern bleiben die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 angegebenen Staatsverträge in Kraft.

(4) Für die Länder, die durch Kündigung aus diesem Staatsvertrag ganz oder teilweise ausscheiden, gelten für die Werbung die staatsvertraglichen oder auf Grund von Staatsverträgen vereinbarten Regelungen, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages maßgebend waren. Bis zum Ausscheiden getroffene Vereinbarungen nach Artikel 5 für die Werbung im Fernsehen gelten fort. Artikel 2 bleibt im Falle der Kündigung einzelner Länder unberührt.

Artikel 15

Regelung für Bayern

Der Freistaat Bayern ist berechtigt, eine Verwendung des Anteils an der Rundfunkgebühr nach Artikel 6 zur Finanzierung der landesgesetzlich bestimmten Aufgaben der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft vorzusehen. Im übrigen finden die für private Veranstalter geltenden Bestimmungen dieses Staatsvertrages auf Anbieter nach bayerischem Recht entsprechende Anwendung.

Artikel 16

Geltungsbereich, Inkrafttreten

(1) Soweit dieser Staatsvertrag keine anderweitigen Regelungen für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen enthält oder zuläßt, sind die für die jeweilige Rundfunkanstalt oder den jeweiligen privaten Veranstalter geltenden landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

(2) Für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF gelten Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10 entsprechend. Im Fall des Artikel 10 Absatz 4 entscheidet die Rundfunkanstalt.

(3) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Dezember 1987 in Kraft. Sind bis zum 30. November 1987 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(4) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Bonn, den 3. April 1987

Für das Land Baden-Württemberg

gez. Lothar Späth

Bonn, den 3. April 1987

Für den Freistaat Bayern

gez. Franz Josef Strauß

Bonn, den 3. April 1987

Für das Land Berlin

gez. Eberhard Diepgen

Bremen, den 1. April 1987

Für die Freie Hansestadt Bremen

gez. Klaus Wedemeier

Bonn, den 3. April 1987

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

gez. Klaus von Dohnanyi

Bonn, den 3. April 1987

Für das Land Hessen

gez. Holger Börner

Bonn, den 3. April 1987

Für das Land Niedersachsen

gez. Ernst Albrecht

Bonn, den 3. April 1987

Für das Land Nordrhein-Westfalen

gez. Johannes Rau

Bonn, den 3. April 1987

Für das Land Rheinland-Pfalz

gez. Bernhard Vogel

Bonn, den 3. April 1987

Für das Saarland

gez. Oskar Lafontaine

Bonn, den 3. April 1987

Für das Land Schleswig-Holstein

gez. Uwe Barschel

– GV. NW. 1987 S. 405.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 68/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 68/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359